

Erklärung nichtstreitiger Angaben und Feststellungsklage bei unklarer Identität im Ehevorbereitungsverfahren

1. Ausgangslage

Die Ehemülligen Herr X, afghanischer Staatsangehöriger, und Frau P., Schweizer Bürgerin, reichten beim Zivilstandsamt M. des Kantons Y. ein Gesuch um Einleitung des Ehevorbereitungsverfahrens ein. Aus den beigelegten Dokumenten war jedoch die Identität des X nicht zweifelsfrei erkennbar. Das Zivilstandsamt konsultierte seine Aufsichtsbehörde, welche den Fall dem EAZW unterbreitete. Der Kanton erkundigte sich insbesondere danach, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Erklärung nach Artikel 41 ZGB bzw. 13a ZStV erfüllt waren, oder ob X an ein Gericht zur Feststellung seines Personenstandes zu verweisen sei. Zu diesen Fragen nahmen wir wie folgt Stellung:

2. Erklärung nach Artikel 41 ZGB bzw. 13a ZStV

Artikel 151 ZStV (SR 211.112.1) legt fest, welche Dokumente die Verlobten im Hinblick auf die Eheschliessung vorzulegen haben. Gemäss Artikel 153 Absatz 1 Ziffer 4 ZStV ist das Zivilstandsamt unter anderem verpflichtet, die Identität sowie das Fehlen einer früheren Ehe zu prüfen. Konkret bedeutet dies, dass die Durchführung der Trauung solange verweigert werden muss, bis der zuständige Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin davon überzeugt ist, dass die Voraussetzungen für die Eheschließung erfüllt sind und keine Eheschließungshindernisse bestehen.

Die Verlobten haben die Ehevoraussetzungen in erster Linie mit Dokumenten nachzuweisen. Fehlen Dokumente oder bestehen Widersprüche zwischen vorliegenden Dokumenten, so stellt sich die Frage nach dem weiteren Vorgehen. Im Gegensatz zum früheren Recht besteht heute keine Möglichkeit mehr, die Verlobten von der Vorlage gewisser Unterlagen zu dispensieren. Hingegen wurde in Artikel 41 ZGB (SR 210) bzw. Artikel 13a ZStV für die Verlobten oder auch andere Personen (Verwandte, Augenzeugen) die Möglichkeit eingeführt, über den Personenstand eine Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten abzugeben, sofern es sich nach hinreichenden Bemühungen als unmöglich oder unzumutbar erweist, die Urkunden zu beschaffen, und die fraglichen Angaben nicht streitig sind.

Die Unzumutbarkeit bzw. Unmöglichkeit der Beschaffung von Dokumenten beurteilt sich nach den Umständen im Einzelfall. Für verschiedene Fragen mag die frühere Praxis zu Artikel 150 Absatz 3 aZStV, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für einen Dispens von der Vorlage von Dokumenten, auch heute noch wichtige Anhaltspunkte liefern. So kann die Aussage eines Ehemülligen, er habe sich wegen zerstörter Register keine neuen Dokumente im Heimatland beschaffen können, insbesondere dann erhöhte Glaubwürdigkeit haben, wenn im betreffenden Land tatsächlich Kriegswirren herrschen.

Selbst wenn jedoch die Beschaffung von Dokumenten unmöglich oder unzumutbar ist, muss es sich bei den zu beweisenden Tatsachen um nicht strittige Angaben handeln. Auch dieser Begriff muss nach den Umständen des Einzelfalls ausgelegt werden. Im Vordergrund stehen hierbei zentrale Angaben, die Aufschlüsse über die Erfüllung der Ehevoraussetzungen geben. Dazu gehören Informationen über Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand, Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit. Strittig ist eine Tatsache insbesondere dann, wenn bereits in der Vergangenheit widersprüchliche Angaben über sie gemacht wurden oder wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Seite mit Widerspruch gegen eine Erklärung nach Art. 13a ZStV zu rechnen ist. Das erstere wäre der Fall, wenn über eine Tatsache bei verschiedenen Behörden verschiedene sich widersprechende Angaben vorliegen und diese Widersprüche nicht ohne weiteres auszuräumen sind. Besonderes gilt für die Auslegung des Begriffs "strittig" in Bezug auf Angaben von anerkannten Flüchtlingen oder Asylbewerbern, welche möglicherweise keine Papiere auf die Flucht mitnehmen konnten. Die Beurteilung solcher Situationen ist stark abhängig von den Umständen im Land, aus welchem die betroffenen Personen geflüchtet sind, weshalb sich auch in diesem Bereich keine starren Regeln aufstellen lassen.

3. Klärung strittiger Personenstandsangaben durch das Gericht

Falls die Abgabe einer Erklärung nach Artikel 13a ZStV nicht zulässig ist, aber dennoch im Hinblick auf die geplante Eheschliessung wesentliche Tatsachen ungeklärt sind, so sind die betroffenen Personen zur Klärung ihres Personenstandes an das Gericht zu verweisen. Hier stellt sich die Frage nach dem anwendbaren Rechtsmittel. Die Klage nach Artikel 42 ZGB wendet sich nach ihrem Wortlaut ausschliesslich auf Eintragungen, Berichtigungen oder Löschungen in Zivilstandsregistern an. Aus der Botschaft zur Revision des ZGB geht hervor, dass Artikel 42 ZGB als umfassende Gestaltungsklage auf Eintragung, Berichtigung oder Löschung von streitigen Angaben über den Personenstand konzipiert wurde, für die kein eigenes Verfahren zur Verfügung steht (Botschaft vom 15. November 1995 Ziff. 211.41). In den hier interessierenden Fällen geht es aber um die vor einer Eintragung stattfindende Verfahrensphase der Ehevorbereitung. Die in diesem Rahmen strittigen Angaben dienen lediglich als Elemente im Hinblick auf die Entstehung einer neuen Zivilstandstatsache - der Eheschliessung - welche dann erst in die schweizerischen Register eingetragen wird. Insofern wären durch eine Gestaltungs- oder Feststellungsklage während dieser Phase die schweizerischen Register nur indirekt betroffen. Die Klage nach Artikel 42 kommt deshalb u.E. nicht in Frage. Anwendbares Rechtsmittel wäre vielmehr die vom ungeschriebenen Bundesprivatrecht gewährleistete allgemeine Feststellungsklage (zititierte Botschaft, Ziff. 211.14, Verweis auf BGE 114 II 255 E. 2a und 110 II 354).

Würden Personen ausländischer Staatsangehörigkeit auf diese Klage verwiesen, so stellen sich überdies die Fragen nach der Zuständigkeit sowie dem anwendbaren Recht gemäss IPRG (SR 291). Die Beantwortung dieser Fragen hängt von der strittigen Rechtstatsache ab. Für allgemeine Klagen bezüglich der personenrechtlichen Verhältnisse sind, falls das IPRG nichts anderes vorsieht, die schweizerischen Gerichte und Behörden am Wohnsitz zuständig; sie wenden das Wohnsitzrecht an (Art. 33 Abs. 1 IPRG). In gewissen Rechtsbe-

reichen gelten Sonderregelungen, so namentlich im Bereich des Kindschaftsrechts (siehe Art. 66 IPRG). Unseres Erachtens hat aber für Feststellungsklagen im Bereich des Personenstands hauptsächlich die Zuständigkeit am Wohnsitz nach Artikel 33 IPRG praktische Bedeutung.

4. Beurteilung des vorliegenden Falles

Im vorliegenden Fall erscheint uns die Abgabe einer Erklärung nach Artikel 13a ZStV nicht zulässig. Ob es für X zumutbar wäre, weitere Dokumente aus seinem Heimatstaat beizubringen, lässt sich aufgrund des Dossiers schwer beurteilen. Wie auch immer, zwischen verschiedenen im Hinblick auf die Eheschliessung wesentlichen Informationen bestehen erhebliche Widersprüche, weshalb diese Angaben als strittig und somit einer Erklärung nicht zugänglich zu betrachten sind. Dazu gehört der Name, das Geburtsdatum, der Geburtsort sowie die Staatsangehörigkeit.

B's *Name* erscheint als "Khan, Muhammad" bzw. "Khan, Ali" beispielsweise im pakistanischen Pass vom 20.1.1992, in X's Erklärung vom 1997 über den Grund der Einreise in die Schweiz, im Flugticket vom Oktober 1997 von Jeddah nach Genf, im Visumsantrag für die Schweiz vom 2.10.1997 sowie in der "Private Driving Licence" von Saudi Arabien. Der Name "Ahmad, Ali" hingegen findet sich in verschiedenen anderen, neueren Dokumenten, so in der Erklärung seiner Mutter, dass X ledig sei, in der Ledigkeitsbestätigung und im Geburtsschein der afghanischen Botschaft von Genf sowie in den zwei Fragebogen des Zivilstandsamtes M..

Als *Geburtsdatum* ist im Visumsantrag von 2.10.1997 das Jahr 1965 angegeben. In neueren Dokumenten hingegen erscheint der 1.1.1976.

Als *Geburtsort* erscheint in Papieren der afghanischen Botschaft in Genf Q. (Afghanistan). Was die Fragebogen des ZA M. betrifft, die X selbst ausgefüllt hat, so erscheint in jenem vom 6.11.1999 "Q.", in jenem vom 15.10.1998 hingegen "P.". Wir können allerdings nicht beurteilen, ob diese unterschiedlichen Bezeichnungen auf denselben Ort hindeuten. Gemäss der Auskunft des Vertrauensanwalts der Schweizerischen Vertretung von Islamabad bezeichnet die von X angegebene Lokalität lediglich eine Provinz, nicht jedoch einen bestimmten Ort.

Die Bestätigungen der afghanischen Botschaft in Genf über den Personenstand des X ("acte de naissance", "fiche d'état civil", "attestation de nationalité", alle vom 28.7.1998) sind als ausländische Urkunden zu werten und genießen die Beweiskraft, die vergleichbare schweizerische Dokumente nach schweizerischem Recht besitzen (s. O. WAESPI: "Aspects juridiques de la vérification des actes de l'état civil dans les relations internationales", in: Festschrift CIEC, Neuchâtel 1997, S. 169f.). Gemäss Artikel 29 des Reglements des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes (SR 191.1) sind schweizerische Vertretungen befugt, Bestätigungen über Tatsachen bezüglich Schweizer Bürger auszustellen, deren Richtigkeit hinreichend festgestellt ist. Es ist fraglich, ob eine solche Bestätigung eine nach Artikel 9 ZGB erhöhte beweiskräftige öffentliche Urkunde darstellt, selbst wenn man dies für Beglaubigungen bejahen würde (siehe WAESPI, oben erwähnt, S. 166).

Diese Frage braucht hier jedoch nicht abschliessend geklärt zu werden. Denn zum einen ist die Zuständigkeit der afghanischen Botschaft in Genf zur Ausstellung solcher Bestätigungen fraglich. Nach Auskunft der Botschaft selbst (Dokument "A qui de droit" vom 14.10.1998) besteht sie, nach Auskunft des Vertrauensanwaltes der Schweizerischen Vertretung in Islamabad ist sie jedoch nicht gegeben (Case note vom 17.2.2000). Und selbst wenn die Feststellung des Anwaltes relativiert werden müsste, so spricht immerhin eine Aussage des Vertrauensanwaltes für seinen Schluss, nämlich jene, dass die Botschaft in Genf keinen Geburtsschein ausstellen könne, weil sie keine Geburtsregister führe und auch keinen Einblick in die originären Register genommen habe. Aber ungeachtet der Frage der Zuständigkeit der afghanischen Botschaft stellen wir fest, dass der Inhalt dieser Bestätigungen dem Inhalt des pakistanischen Passes widerspricht.

Somit stehen sich inhaltlich widersprüchliche ausländische Dokumente gegenüber, wobei auch die erwähnten Pässe zu berücksichtigen sind, und selbst wenn man einigen davon erhöhte Beweiskraft nach Artikel 9 ZGB zugestehen wollte, würden sie sich gegenseitig aufheben. Unter diesen Umständen sind die vorliegenden ausländischen Dokumente im Hinblick auf das Ehevorbereitungsverfahren lediglich als Indizien zu werten. Es liegt im Ermessen der Behörde, die dieses Verfahren durchführt, welche Bedeutung sie diesen Dokumenten zumessen will. Es ist ihr unbenommen, die Wahrheit dieser Bestätigungen zu bezweifeln, und sie müsste ihre diesbezügliche Behauptung nicht beweisen, da angesichts der Widersprüche zwischen den Dokumenten deren allfällige erhöhte Beweiskraft keine Rolle mehr spielt. Folglich können die Beteiligten zur Klärung ihres Personenstandes an ein Gericht verwiesen werden.

Im Schreiben der Schweizerischen Vertretung von Jeddah an die Schweizerische Vertretung Islamabad vom 19.3.2000 wird erwähnt, die Eltern des X machen geltend, X habe zur Erlangung eines eigenen Passes sein Geburtsdatum absichtlich falsch deklariert. Diese Aussage, sollte sie denn zutreffen, ist allerdings noch nicht geeignet, die übrigen Widersprüche aufzuklären. Und letztlich obliegt es dem Gericht, weitere Beweismittel zu erheben, als bereits vorliegen. Zur Abweisung einer Erklärung nach Artikel 41 ZGB genügt das Vorliegen von Widersprüchen, die nicht auf offensichtlichen Versehen beruhen. Eine abschliessende Klärung des Personenstands der betroffenen Person ist jedoch nicht notwendig.

5. Zusammenfassung

Angesichts offensichtlicher Widersprüche in Bezug auf wesentliche Angaben über den Personenstand kann die Erklärung im Sinne von Artikel 41 ZGB im vorliegenden Fall nicht entgegengenommen werden. X ist unseres Erachtens zur Klärung seines Personenstandes an das nach kantonalem Recht zuständige Gericht zu verweisen. Da unseres Erachtens nicht die Klage nach Artikel 42, sondern die allgemeine Feststellungsklage des Bundesprivatrechts Anwendung findet, kann die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen nicht aus eigener Zuständigkeit klagen.

(Sachbearbeitung: Lic. iur. Oliver Waespi, wiss. Beamter, am 21.10.2000)